

Vorwort

In Sicherheitsfragen und zur Betreiberverantwortung sehnen wir uns nach klaren gesetzlichen Aussagen (**Rechtssicherheit**). Wenn ein Unfall geschehen ist, wünschen wir uns in den Gerichtsverfahren dann auch eine faire Beurteilung der Verantwortlichkeiten (**Gerechtigkeit**). Das sind die beiden Grundziele allen Rechts. Man erkennt leicht, dass sie im Widerstreit stehen:

Für das Eine (die Rechtsklarheit) setzt sich ein Bundespräsident a. D. (*Horst Köhler*) mit folgendem Spruch ein: „*Gesetze sind keine Bananen; sie dürfen nicht erst beim Abnehmer reifen.*“ Gesetze müssen einen solchen Reifegrad haben, dass sie ihrer Ordnungs- und Steuerungsfunktion gerecht werden. Aber wenn die Regeln zu starr sind, kann das Recht später im Haftungsfall nur eingeschränkt feinsteuern und seine Ausgleichs- und Schlichtungsfunktion erfüllen. Außerdem geben detaillierte Gesetze immer nur vermeintlich mehr Orientierung, weil auch eine noch so fein ziselierte Rechtsregel immer vom Einzelfall abstrahiert und nie den konkret zu entscheidenden Fall kennt. Durch mehr Detailregelungen schafft man nicht immer mehr (Rechts-) Sicherheit.

Für das Andere (die Flexibilität) streitet ein anderer Bundespräsident a. D. (*Roman Herzog*) mit diesen Aussagen: „*Die Deutschen machen gerne Vorschriften. Dazu kommt noch der Fimmel, möglichst immer bis auf die siebente Stelle hinter dem Komma Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen. Das ist der Fluch unserer Rechtsordnung: Man sollte bisweilen wirklich nur bis zu einem bestimmten Grad auf die sog. Fachleute hören, die alles bis ins Kleinste differenzieren wollen und dabei alles fürchterlich kompliziert machen.*“ Mehr Details und Differenzierungen, die doch Konsequenz des gewünschten höheren Reifegrads der Gesetze sind, führen dann gleichzeitig zu Flüchen auf den „Amtsschimmel“. Lässt aber das Recht durch zu offene Regelungen zu viel Spielraum, gibt es zu wenig Orientierung und lässt die Verantwortlichen im Stich.

Wenn es um die Betreiberverantwortung bei Altbestand und damit die Frage des möglichen Bestandsschutzes geht, hat der Gesetzgeber sich eher für Flexibilität und Offenheit der Regelungen entschieden. Er hat sich in den meisten Bereichen dafür entschieden, diese Frage gar nicht zu beantworten, sodass in weitem Umfang allgemeine Prinzipien des Rechts zur Lösung herangezogen werden müssen. Wenn also ein Betreiber entscheiden muss, ob er eine seinerzeit zulässige, aber heute so nicht mehr zulassungsfähige Anlage weaternutzt (und weaternutzen darf), geht es letztlich „nur“ um die allgemeine Frage, ob das ausreichend sicher genug ist und ob es noch sorgfältig genug ist (oder schon fahrlässig). Selbst technische Normen

(z. B. DIN-Normen) lösen die Frage des Bestandsschutzes oder des Nachrüstungs-
umfangs eher selten – außerdem sind solche Regelungen nicht (letzt-)verbindlich:
siehe hierzu ausführlich mein Buch „*Die rechtliche Bedeutung technischer Normen
als Sicherheitsmaßstab – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand
der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten*“ (2017). Denn
immer gilt – auch (und gerade) für Altanlagen – das alles konkrete Recht überwöl-
bende Grundprinzip, dass alles Mögliche und Zumutbare getan werden muss, um
Schäden zu verhindern. Alles läuft auf eine verantwortungsvolle Wertungsfrage
hinaus: (noch) sicher genug oder (schon) nicht mehr sicher genug?

Dieses Buch stellt Spezialvorschriften zum Bestandsschutz aus ausgewählten wich-
tigen Rechtsbereichen und die Aussagen – insbesondere der Rechtsprechung – zu
Nachrüstpfllichten dar, also den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Ver-
antwortlichen dann ihre eigene (und eigenverantwortliche) Entscheidung über den
Weiterbetrieb alten Bestands und das Ausmaß der dabei erforderlichen Sicherheit
treffen müssen.

Die verbleibenden Rechtsunsicherheiten kann das Recht kaum beseitigen. Das wird
im Schlusswort des Buchs in Kapitel 7 noch einmal ausführlich erläutert. Bitte lassen
Sie es bei der Lektüre des Buchs nicht aus. Wenn Sie – manchmal nicht ohne Grund
– über den Ausgang der in Teil 2 des Buchs geschilderten Gerichtsverfahren erstaunt
sind, ziehen Sie bitte dieses Schlusswort noch einmal zu Rate.

München, 18. Februar 2018

Thomas Wilrich